

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich zur Kommunalwahl folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte der Hansestadt Osterburg (Altmark) erfolgt am

**Sonntag, dem 26. Mai 2019,
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens bis zum**

18. März 2019, 18.00 Uhr,

beim Gemeindevorstand unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Gemeindevorstand	oder persönlich im
Herrn Detlef Kränzel	Ordnungsamt
Ernst-Thälmann-Straße 10	Kleiner Markt 7 (Rathaus)
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)	39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind in der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ordnungsamt
Kleiner Markt 7 (Rathaus)
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtrates richtet sich gemäß § 67 KWG LSA nach der Einwohnerzahl der Hansestadt Osterburg (Altmark).
Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beträgt die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte für den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)

20 (zwanzig).

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA und § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Ballerstedt	4 Mitglieder
Düsedau	4 Mitglieder
Erxleben	5 Mitglieder
Flessau	9 Mitglieder
Gladigau	4 Mitglieder
Königsmark	6 Mitglieder
Krevese	6 Mitglieder
Meseberg	4 Mitglieder
Osterburg	9 Mitglieder
Rossau	5 Mitglieder
Walsleben	5 Mitglieder.

IV. Einteilung der Wahlbereiche

Für die Gemeinderatswahl (Stadtrat) wird gemäß § 7 KWG LSA ein Wahlbereich gebildet. Für die Ortschaftsratswahlen bildet jede Ortschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 82 Abs. 4 KVG LSA einen Wahlbereich.

V. Höchstzahl der Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA liegt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber bei nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Somit beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat

25 (fünfundzwanzig).

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA in Verbindung mit § 83 Abs. 1 KVG LSA und § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen

Ballerstedt	9 Bewerber
Düsedau	9 Bewerber
Erxleben	10 Bewerber
Flessau	14 Bewerber
Gladigau	9 Bewerber
Königsmark	11 Bewerber
Krevese	11 Bewerber
Meseberg	9 Bewerber
Osterburg	14 Bewerber
Rossau	10 Bewerber
Walsleben	10 Bewerber.

VI. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 23 Abs. 2 KWG LSA nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlbereich einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird: aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Entsprechend § 21 Abs. 8 KWG LSA kann in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Lt. § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens **ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl:

des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)	91
der Ortschaftsräte:	
Ballerstedt	2
Düsedau	2
Erleben	3
Flessau	7
Gladigau	2
Königsmark	3
Krevese	4
Meseberg	2
Osterburg	55
Rossau	3
Walsleben	3

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder der Unterschrift des Einzelbewerbers:

a) Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Wählergemeinschaft Land (WG Land)

b) Ortschaftsrat Ballerstedt

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Unabhängige Wählergemeinschaft Ballerstedt (UWG Ballerstedt)

c) Ortschaftsrat Düsedau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Wählergemeinschaft Düsedau (WG Düsedau)

d) Ortschaftsrat Erxleben

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Freie Wählergemeinschaft Polkau (FWG Polkau)

e) Ortschaftsrat Flessau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Bürgerinitiative Flessau (BIF)

f) Ortschaftsrat Gladigau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Einzelbewerber Vinzelberg

g) Ortschaftsrat Königsmark

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Parteiunabhängige Wählergemeinschaft Königsmark (PUW)

h) Ortschaftsrat Krevese

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Wählergemeinschaft Krevese (WG Krevese)

i) Ortschaftsrat Meseberg

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Wählergemeinschaft Meseberg (WG Meseberg)

j) Ortschaftsrat Osterburg

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)

k) Ortschaftsrat Rossau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Wählergemeinschaft Rossau (WG Rossau)

l) Ortschaftsrat Walsleben

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Einzelbewerber Jesse
Einzelbewerber Gotot

Gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson; der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. Sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich, gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

VII. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens **am 18. Februar 2019, 18.00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

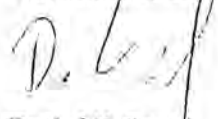
1. Anlage 5 Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen
9. ggf. Für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
10. ggf. Für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

IX. Wahlrecht für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 30.11.2018



Detlef Kränzel
Gemeindewahlleiter